



Was macht einen Förderungsantrag erfolgreich?
Tipps und Informationen für Ihr Projekt.

Klaus Frühmann

Der Vertrag von Lissabon

Staatliche Beihilfen sind verboten!

Artikel 107, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Lissabon-Vertrag)

1. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
3. Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: ...
 - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

**Staatliche Beihilfen sind im EU-Raum verboten,
es sei denn,
sie sind ausdrücklich erlaubt!**



Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

erlaubt staatliche Beihilfemaßnahmen für Umweltschutzmaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von **Arbeitsplätzen** und zur **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** in Europa leisten. (AGVO, Vo(EU) 651/2014, Artikel 36 bis 49)
= Beihilfenrechtliche Grundlage für Standardprojekte (zweistufige)

„De Minimis“ Verordnung

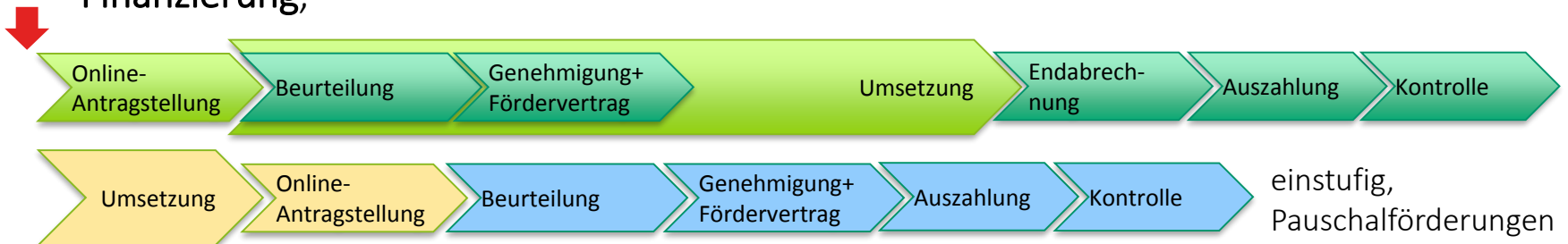
Beihilfenbetrag ist so **geringfügig**, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Schwellenwert von **200.000 EUR pro Unternehmen für 3 Steuerjahre** (100.000 EUR für Straßengüterverkehrsunternehmen; 15.000 EUR für landwirtschaftliche Unternehmen). (De Minimis, Vo(EU) 1407/2013)
= Beihilfenrechtliche Grundlage für Pauschalprojekte (einstufige)

Beihilfen müssen Anreizeffekt haben

AGVO

Anreizeffekt liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten einen **schriftlichen** Beihilfeantrag gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss **mindestens die folgenden Angaben** enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe** (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und **Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung**;



Beginn der Arbeiten

Achtung Stolpergefahr!

ist definiert als:

Beginn der Bauarbeiten für die Investition **oder** die **erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung** von Ausrüstung **oder** eine andere **Verpflichtung**, die die Investition **unumkehrbar macht**, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

- Bestelldatum wird bei Antragstellung abgefragt und bei Endabrechnung überprüft!
- Schriftliche Nachweise müssen bei EA vorliegen und inhaltlich konsistent sein.
- Achtung bei Anzahlungen, Vorverträgen, GU-Aufträgen, u.s.w.
- Gegenzeichnung des Lieferanten ist für rechtswirksame Bestellung häufig nicht erforderlich!

Ca. 3 % der Ansuchen werden wegen „Beginn der Arbeiten“ abgelehnt

Ca. 3 % der Förderungsverträge müssen bei Endabrechnung wegen „Beginn der Arbeiten“ storniert werden



Projektänderungen, Kostensteigerungen

Wenn sich etwas ändert

Kommt es beim beantragten Vorhaben zu signifikanten **Veränderungen der Projektinhalte**, muss dies in jeder Abwicklungsphase umgehend bekannt gegeben werden.

Kostensteigerungen oder zusätzlich beantragte Investitionsanteile müssen

- vor Genehmigung
- schriftlich in Form eines Nachantrages (Formular)
- unter Angabe der zusätzlich benötigten Förderung

eingereicht werden. (Ausnahmen gibt es nur bei Infrastrukturvorhaben zur Wärmeversorgung.)



Die Inanspruchnahme mehrerer AGVO-Beihilfen für ein Projekt (Kumulierung) ist zulässig wenn

- die Beihilfen unterschiedliche beihilfefähige Kosten der Investition betreffen oder
 - bei gleichen beihilfefähigen Kosten, die maximale Beihilfenintensität gemäß AGVO insgesamt nicht überschritten werden
 - Gleiches gilt für die Kumulierung mit „De-minimis“-Beihilfen
- ⇒ Förderungsgeber sind für die **Einhaltung der Höchstgrenzen** verantwortlich!
- ⇒ Inanspruchnahme weiterer Förderungen (*beabsichtigt, beantragt, genehmigt, gewährt, ausbezahlt*) wird **bei Antragstellung und Endabrechnung** abgefragt, überprüft und **mit anderen Förderungsstellen abgestimmt!**



AGVO definiert **maximale Beihilfenintensitäten** für Umweltschutzmaßnahmen

Förderungsgegenstand	Maximale Beihilfenintensität
Energieeffizienzmaßnahmen	30%
Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	45%
Erneuerbare Energien	45%
Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Erzeugungsanlage	45%
Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Verteilnetz	maximal (Investitionskosten - Betriebsgewinn)
Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	40%
Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen	10%
Unternehmensgröße	Zuschlag
Kleines Unternehmen	+20%
Mittleres Unternehmen	+10%

Unternehmensgröße

... spielt eine Rolle!

Wichtig bei der Vergabe von Zuschlägen und Ermittlung der Höchsförderungssätze (insbesondere bei Kumulierung verschiedener Beihilfen)

Unternehmensgröße	Beschäftigte	Jahresumsatz Jahresbilanzsumme
KU	< 50	≤ 10 Mio. Euro
MU	< 250	≤ 50 Mio. Euro (Umsatz) ≤ 43 Mio. Euro (Bilanzsumme)

Alle Unternehmen über diesen Schwellenwerten sind Großunternehmen (GU)

ACHTUNG: Für die Berechnung der Schwellenwerte sind auch die Werte jener Unternehmen, die an Ihrem Unternehmen beteiligt sind bzw. jener Unternehmen, an denen Ihr Unternehmen beteiligt ist, hinzuzurechnen.

Für die Einstufung ist die Empfehlung der EK im Amtsblatt der Europäischen Kommission (Abl. L124 v. 20.5.2003) ausschlaggebend.

Mit dem Förderungsantrag vorzulegen, sofern die Investitionssumme > 500.000 Euro bzw. in einzelnen Förderungsbereichen > 100.000 Euro ist.

Auch wenn die Investition aus Eigenmitteln finanziert wird.

Enthält wesentliche Angaben zu

- Unternehmensverflechtungen
- Unternehmenskennzahlen und Bonität
- Struktur der Projektfinanzierung
- Angaben zur Beurteilung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt

Vollständig auszufüllen und vom Kreditinstitut/Hausbank zu unterfertigen

Informationen (insbesondere zur Finanzierungsstruktur) sollten kohärent mit dem Rest des Förderungsantrages sein (Projektsumme, beantragte Förderung)



Unternehmen in Schwierigkeiten

...dürfen nicht gefördert werden



Die „Rettung“ von Unternehmen in gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe staatlicher Beihilfen auf Grundlage der AGVO ist nicht zulässig. (Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind *nicht freigestellt*).

Wann ist ein **Unternehmen in Schwierigkeiten**?

- Mehr als die **Hälfte des gezeichneten Kapitals** (bei GmbHs) oder der in den Geschäftsbüchern **ausgewiesenen Eigenmittel** (bei Unternehmen mit unbegrenzt haftenden Gesellschaftern) ist infolge **aufgelaufener Verluste verlorengegangen**. (Gilt nicht für KMU die noch keine drei Jahre bestehen!)
- Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- Unternehmen hat eine **Rettungsbeihilfe erhalten** und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen.
- Bei **GU** lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte **Verschuldungsgrad** über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Einschätzung wird auf Basis der **Angaben im BKI** vorgenommen, Sonderfälle werden mit Bestätigungen von Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geklärt.

Der Einsatz von Förderungsmitteln muss **wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam** sein!
Deshalb spielt die Frage der Kostenangemessenheit bei geförderten Investitionen eine wichtige Rolle!

Bei Antragstellung

- Vorlage einer aussagekräftigen Investitionskostenaufstellung sowie
- mindestens eines Kostenvoranschlages für die wesentlichen Kostenpositionen

Bei Endabrechnung

- Vorlage mindestens **eines Vergleichsangebots** für alle **wesentlichen Kostenpositionen**
- sowie für alle Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

ACHTUNG: bei Lieferungen oder Leistungen von **verbundenen Unternehmen** oder **Partnerunternehmen** sind **drei Vergleichsangebote** von unabhängigen AnbieterInnen vorzulegen.



Die Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes** sind einzuhalten

Das Vergabeverfahren ist **lückenlos und nachvollziehbar** zu **dokumentieren**

- Auftragswertermittlung, Verfahrenswahl
- Bekanntmachung
- Angebotsöffnungs-Protokolle
- Preisspiegel
- Prüfbericht und Vergabevorschlag
- Auftragschreiben
- Vergabevermerk, Bekanntmachung der Vergabe
- Allfällige Einsprüche

Vergaben werde **im Zuge der Endabrechnung überprüft**

Endabrechnung der förderungsfähigen Investitionskosten erfolgt auf Basis von Rechnungsbelegen. (Upload elektronischer Kopien, keine Originale!)

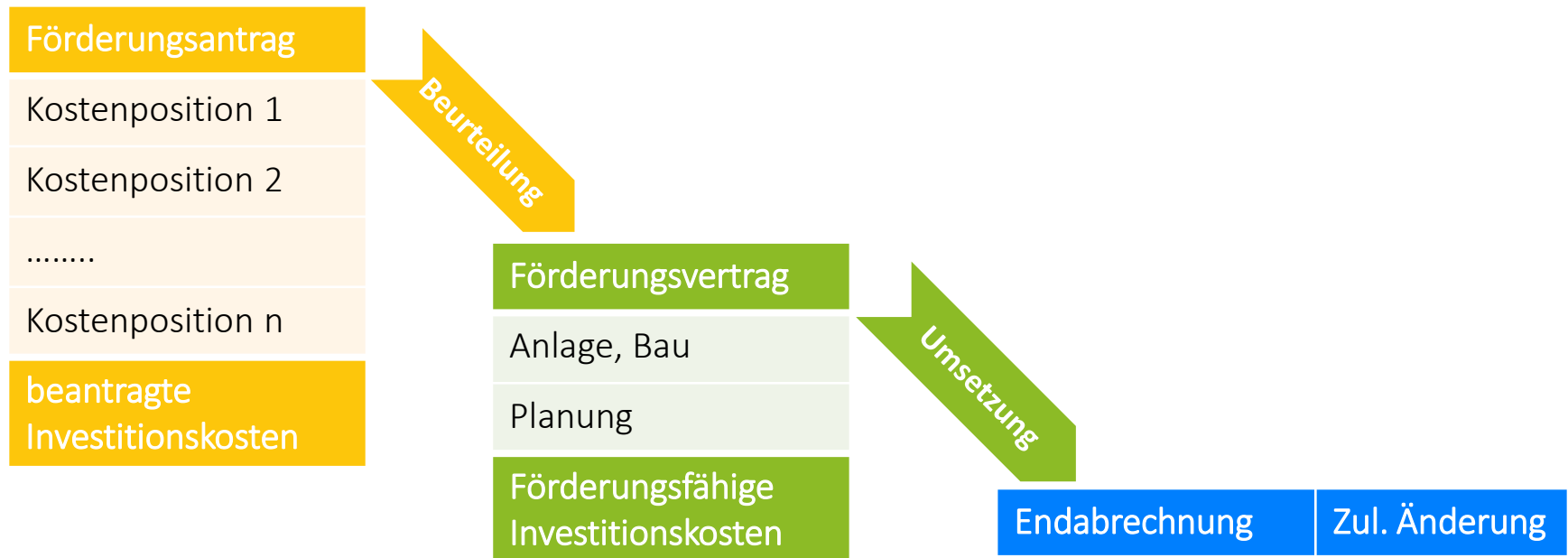
Zusammenstellung der abzurechnenden Belege mit Endabrechnungsformular.

Rechnungsbeleg muss Aufschluss geben über

- Lieferant, Kunde
- Bestelldatum, Rechnungsdatum
- Leistungszeitraum (Vergleiche mit Förderungsvertrag!)
- Leistungsinhalt (Pauschalrechnungen nur mit zugehörigem Leistungsverzeichnis!)
- Rechnungsbeträge
- Skonti, Rabatte, Gutschriften, Rückbehalte
- Eigener Buchführungscode bzw. Kostenstelle für das Förderungsprojekt

Vorlage von Zahlungsbelägen kann entfallen, wenn Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder durchführendes Kreditinstitut Zahlungen bestätigen.

Förderungsvertrag enthält Kostentabelle mit folgender Gliederung



Überleitung der beantragten in die genehmigten und schlussendlich die anerkannten Investitionskosten muss möglich sein; Verschiebungen sind nur eingeschränkt möglich; Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen!

Publizitätsbestimmungen

Tue Gutes und rede darüber!



EFRE-kofinanzierte Vorhaben unterliegen erweiterten Publizitätsbestimmungen.

	≤ 500.000 Euro	> 500.000 Euro
In der Bauphase	A3 Plakat + Projektinformation auf Firmenhomepage	Temporäre Tafel + Projektinformation auf Firmenhomepage
Nach Abschluss des Vorhabens	-	-

Detaillierte Informationen und Vorlagen auf KPC

Nachweis bei Endabrechnung mit Screenshot und



Publizitätsbestimmungen

Tue Gutes und rede darüber!



ELER-kofinanzierte Vorhaben unterliegen erweiterten Publizitätsbestimmungen.

	> 50.000 Euro	> 500.000 Euro
In der Bauphase	Erläuterungstafel	Hinweisschild
Nach Abschluss des Vorhabens	Erläuterungstafel	Hinweisschild

Detaillierte Informationen und Vorlagen auf KPC

Nachweis bei Endabrechnung mit Screenshot ur

Bei Pauschalförderungsanträgen im Bereich der E-Fahrräder, etc.) ist ein Aufkleber anzubringen.

The screenshot shows a project poster with the following content:

- LE 14-20** logo (Entwicklung für den Ländlichen Raum)
- VORHABENSART 7.2.2 INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEN**
- Text: "Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Land Niederösterreich und der Europäischen Union unterstützt."
- Logos for **BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS**, **KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING**, and a blue 'N' logo.
- Logos for the **EUROPÄISCHE UNION** and the **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** (Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete).

Technische Auflagen, Kontrollen

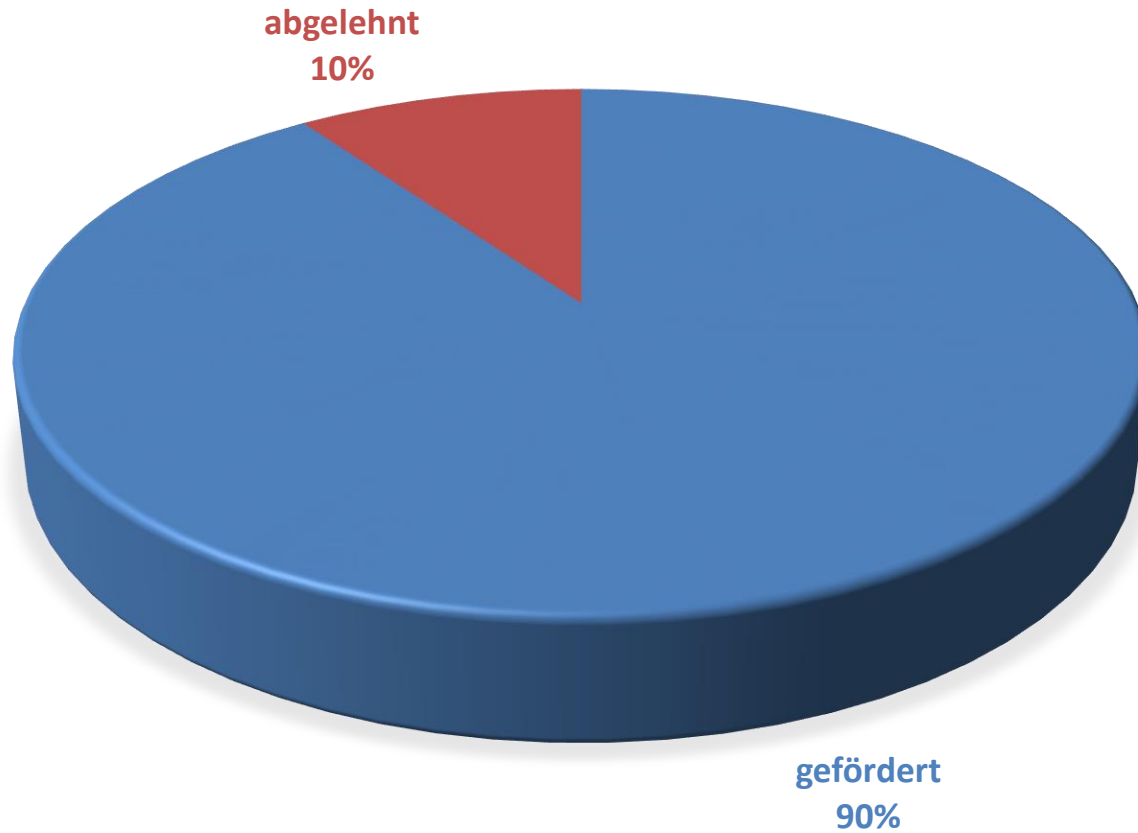
Umwelteffekt dauerhaft und nachhaltig sicherstellen

Festgelegte Bedingungen im Förderungsvertrag, die vom Förderungsempfänger auch nach der Förderungsauszahlung zu beachten sind:

- **Vertragslaufzeit** beträgt **zehn Jahre**
- **Alle Unterlagen sind** über gesamte Vertragslaufzeit **aufzubewahren**
- **Umwelteffekt ist** für die gesamte Vertragslaufzeit **sicherzustellen**
- **Projektänderungen**, wie z.B. Verkauf oder Außerbetriebnahme von geförderten Anlagen oder Anlagenteilen, Unternehmensänderungen etc. **sind unverzüglich der Förderungsstelle mitzuteilen**
- Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, müssen eingehalten werden, ggf. sind **Aufzeichnungen** zum Nachweis zu führen (Formulare unter www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen)
- Die KPC führt **stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen** und **Auflagenkontrollen** durch

Sie schaffen das!

Die KPC hilft gerne dabei



9 von 10 Anträgen werden gefördert!

www.umweltfoerderung.at



Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
Telefon: +43 (0)1/31 6 31-0
Fax: +43 (0)1/31 6 31-104
www.publicconsulting.at